



Sportplatzordnung

Das Hausrecht nimmt der Verein: Verein für Bewegungsspiele Gravenhorst 1929 e.V. wahr.

1. Geltungsbereich

Diese Sportplatzordnung gilt für die umfriedeten Stätten und Anlagen des Sportplatzes in Gravenhorst. Ausgenommen hiervon sind Räume, die nicht öffentlich zugänglich sind.

2. Grundsätze

Besucher erkennen mit dem Betreten des Sportgeländes die Regelungen der Sportplatzordnung als verbindlich an.

3. Verhalten auf dem Sportgelände

Auf dem Sportgelände hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Den Anordnungen aller bevollmächtigten Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

Alle Ein- und Ausgänge sowie Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten.

Auf Anweisung der Polizei oder des Ordnungsdienstes sind die Besucher verpflichtet, andere Plätze einzunehmen. Dies gilt auch für die Parkplätze des Sportgeländes.

4. Verbote

Auf dem Sportgelände/Sportplatz sind die unten aufgeführten Verhaltensweisen sowie das Mitführen von nachstehenden Gegenständen, Substanzen usw. verboten:

- jegliches Propagandamaterial
- politische und religiöse Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter
- Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigen
- Feuerwerkskörper, Schwarzpulver, Leuchtkugeln und sonstige Pyrotechnik
- das Spielfeld zu betreten
- in Umkleide-, Sanitär- und Gaststättenräumen zu rauchen
- ohne Erlaubnis Waren zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und durch Wegwerfen von Gegenständen die Anlage zu verunreinigen
- während der Veranstaltung Trillerpfeifen zu benutzen
- Laserpointer zu benutzen
- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind, zu betreten und Einrichtungen wie Zäune, Fassaden, Mauern, Umfriedung der Spielfläche, Absperrungen, Bäume, Masten etc. zu be- oder übersteigen
- mit Gegenständen jeglicher Art zu werfen
- bauliche Einrichtungen/Anlagen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
- ohne Erlaubnis die Anlage mit Kfz oder Fahrrädern (ausgenommen Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, Rollstühle) zu befahren

5. Haftung

Das Betreten und Benutzen der Anlage erfolgen auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden wird nicht gehaftet. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Vorstand/Vereinsvertreter zu melden.

Für fahrlässige und vorsätzliche Zuwiderhandlungen haftet der Verursacher.

6. Zuwiderhandlungen

Personen, denen der Zutritt oder Aufenthalt wegen Verstößen nach den vorgenannten Festlegungen verweigert wird, verlieren ein evtl. bestehendes Recht auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes sowie aller sonstigen Schadensersatzansprüche.

Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, kann Anzeige erstattet werden.

Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden sichergestellt. Werden diese für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht mehr benötigt, können diese durch den Vorstand ausgehändigt werden.

Bei Verstößen gegen diese Sportplatzordnung kann ein Platzverbot verhängt werden. Die Rechte des Hausrechts bleiben unberührt.